

► Betriebsveranstaltung

Kosten für Eventagentur gehören in Bemessungsgrundlage

| Die Kosten für eine professionelle Eventagentur, die eine betriebliche Veranstaltung organisiert, sind für Arbeitnehmer nach § 40 Abs. 1 EStG sowie für Kunden in die Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 EStG einzubeziehen. So sieht es jedenfalls das FG Köln. Jetzt ist der BFH am Zug (Az. beim BFH: VI R 13/18). |

- Die Gewährung sonstiger Bezüge durch die Arbeitgeberin, die für die Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG vorliegen müssen, liegen nach Ansicht des FG in Form der Agenturleistungen vor. Die Arbeitnehmer sind durch die Einschaltung der Eventagenturen objektiv bereichert. Denn die Arbeitgeberin habe die Agentur eingeschaltet, um die Veranstaltungen professionell ausrichten zu lassen. Dies komme gerade auch bei den Arbeitnehmern an. Das spiegle sich – im Vergleich zur Eigenorganisation – im höherwertigen Leistungsspektrum und im Erlebnis für die Arbeitnehmer wider. Die Leistungen waren damit für die Arbeitnehmer auch konsumierbar und stellten eine objektive Bereicherung dar.
- Aus den gleichen Erwägungen rechnet das FG die Kosten für die Eventagentur in die Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 EStG für die Kunden ein (FG Köln, Urteil vom 22.02.2018, Az. 1 K 3154/15, Abruf-Nr. 202474).

► Sozialversicherungspflicht

Nutzung der Praxis eines Kollegen durch Physiotherapeuten

| Ein Physiotherapeut, der lediglich die Praxisräume eines Kollegen nutzt, um seine Patienten zu behandeln, übt keine abhängige Beschäftigung, sondern eine selbstständige Tätigkeit aus. Er unterliegt folglich nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte ist für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nicht zwingend erforderlich (SG Landshut, Urteil vom 09.05.2018, Az. S 1 BA 1/18, Abruf-Nr. 201596). |

► Sozialversicherungspflicht

Rundgangleiter in Dokumentationszentrum ist sv-pflichtig

| Ein Rundgangleiter in einem Dokumentationszentrum ist eng in die Arbeitsorganisation eingebunden und trägt auch kein unternehmerisches Risiko. Folglich ist seine Tätigkeit als abhängige Beschäftigung einzuordnen. Die Schulung vor Beginn der Tätigkeit, die mit einer Prüfung und Zertifizierung endet, stellt eine vorgelagerte fachliche Weisung dar, die sich in den Skripten zu den verschiedenen Rundgängen fortsetzt, so das LSG Bayern (Urteil vom 16.05.2018, Az. L 16 R 5110/16, Abruf-Nr. 202236). |

BFH muss Ansicht
des FG Köln prüfen

In allen Zweigen
versicherungsfrei

LSG bewertet
Tätigkeit
als abhängig